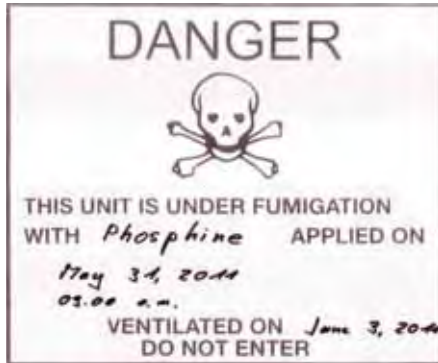


Kennzeichnung

Um zu vermeiden, dass die Begasung eine Gefahr darstellt, muss der Verloader umfassend darüber informieren, damit ohne Gesundheitsgefährdungen damit umgegangen werden kann.



Kennzeichnung eines begasteten Containers

Die Kennzeichnung darf erst entfernt werden, wenn der Container sowohl belüftet als auch entladen wurde. Die Belüftung ist auf der Kennzeichnung zu vermerken.

Freigabe

Der Container darf ohne PSA nur geöffnet und betreten werden, wenn eine Freigabe vorliegt. Die Freigabe erfolgt nach einer Messung von außen durch einen Sachkundigen mit einer schriftlichen Bescheinigung. Jede Freigabebescheinigung ist nur begrenzte Zeit gültig, weil ein Nachgasen möglich ist. Erforderlichenfalls muss erneut belüftet und freigegeben werden.

Eine vorhandene Freigabe verfällt, wenn der Container geschlossen bleibt oder weiter befördert wird.

Sofern eine Freigabe nicht vorhanden ist oder erteilt werden kann, ist insbesondere geeigneter Atemschutz zwingend erforderlich.

Weitere Informationen

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Technische Regeln Gefahrstoffe "Begasungen" (TRGS 512)

Internetportal

Weitere Informationen enthält ein Internetportal des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der DGUV. Es enthält Informationen zu:

- Biologischen Gefährdungen
- Mechanischen Gefährdungen
- Maßnahmen zur Ersten Hilfe
- Checklisten
- Branchenspezifische Besonderheiten
- Links zu anderen Informationsquellen

Es ist zu finden unter <http://www.dguv.de>, und dort unter dem Stichwort „Frachtcontainer“ in der Suchmaschine.

Güterkraftverkehr



Impressum: Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Telefon: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980 1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
www.bg-verkehr.de

2. Auflage: 2011

**Sicherheit beim Umgang
mit begasteten Containern**

Viele Container aus Übersee sind mit giftigen Gasen zur Schädlingsbekämpfung beaufschlagt oder mit aus der Ware entweichenden Schadstoffen belastet. Beim Öffnen und Betreten können die Mitarbeiter den giftigen Gasen ausgesetzt sein. Dabei kann es sich um Gefährdungen der Gesundheit mit weit reichenden Folgen handeln.

Durch die Begasung sollen die Waren und die zur Ladungssicherung verwendeten Hölzer vor Schädlingen geschützt werden. Außerdem soll die weltweite Ausbreitung der Schädlinge vermieden werden.

Diese Ziele lassen sich nur unter Einsatz von Gasen erreichen, die auch für den Menschen gesundheitsschädlich sein können.

Wenn eine Begasung und das verwendete Mittel aus der Kennzeichnung oder den Begleitpapieren nicht hervorgehen, bleibt nur die Orientierung an Indizien. Das können sein

- Informationen über den Inhalt (Waren, aber auch Hölzer zur Ladungssicherung)
- Informationen über Herkunftsländer
- verklebte Lüftungsschlitze



Verklebte Lüftungsschlitze

Nach dem Öffnen, vor dem Betreten können unter anderem folgende Tatsachen auf eine Begasung hinweisen.

- Kartuschen, in denen Begasungsmittel gewesen sein können
- tote Tiere

Gefährdungsbeurteilung

Vor dem Öffnen muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, ob eine solche Gefährdung durch giftige Gase besteht. Ist dies der Fall, dann müssen Maßnahmen zur Vermeidung festgelegt und durchgeführt werden. Zum Beispiel kann die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), insbesondere Atemschutz, erforderlich sein.

Betroffen sind alle Betriebe mit ihren Beschäftigten, die Container im Laufe der Beförderung öffnen müssen oder empfangen.

Beim Öffnen eines begasteten Containers kann der Mitarbeiter einer entweichenden Wolke ausgesetzt sein, wobei die Windstärke und -richtung eine Rolle spielen können. Folgende giftige Gase können unter anderem vorkommen:

- Ammoniak (salmiakartig riechend)
- Cyanwasserstoff / Blausäure (bittermandelartig riechend)
- Formaldehyd (stechender Geruch)
- Kohlenmonoxid (geruchlos)
- Methylbromid (chloroformartig riechend)
- Phosphorwasserstoff (knoblauchartig riechend)

Die Aufnahme der Gase erfolgt meist durch das Einatmen, bei einigen Gasen ist aber auch die Aufnahme durch die Haut möglich.

Nach einer Belüftung muss nach einiger Zeit geprüft werden, ob die Gefährdung durch Nachgasen erneut auftreten kann.

Auch entladene Güter, beispielsweise Textilien, können nachgasen. Es gibt auch Waren, aus denen selbst gesundheitsschädliche Gase entweichen.

Praktische Umsetzung

Prüfen: Weisen Kennzeichnungen, Begleitpapiere oder Indizien auf eine eventuelle Begasung hin?

Bei vorhandenen Gasen ist eine Belüftung erforderlich.

Belüften: Die Dauer hängt nicht nur von der natürlichen oder technischen Belüftung ab, sondern auch von der Größe des Containers.



Vorbereitung einer technischen Belüftung

Je dichter ein Container gepackt ist, desto aufwändiger ist die Belüftung und sie dauert länger. Außerdem ist ein Nachgasen möglich.

Freigeben: Die Freigabe zur Begehung darf nur durch einen Sachkundigen gemäß der TRGS 512 „Begasungen“ erfolgen. Sollte ein nicht freigegebener Container begangen werden müssen, ist persönliche Schutzausrüstung (PSA), die vom enthaltenen Gas abhängig ist, erforderlich. Dabei handelt es sich insbesondere um Atemschutz.

Zusammenfassung

Bei Unklarheiten über eine Begasung ist vor dem Öffnen eine orientierende Messung erforderlich. Ein begaster Container darf erst nach einer ausreichenden Belüftung und Freigabe betreten werden.